

An den Landrat

Glarus, 17. Dezember 2013

Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonalen und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Die IKV ist aus folgenden Gründen einer Revision zu unterziehen:

- Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) betreffende interkantonale Rechtsgrundlage muss den Vorschriften des Bundes angepasst werden. Sie ist insbesondere um eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abfrageverfahrens für Personendaten zu erweitern.
- Die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen sind zu erlassen.
- Artikel 10 Absatz 2 der IKV soll mit einer Rechtsmittelkompetenz für Behörden, welche für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zuständig sind, ergänzt werden.

Die Plenarversammlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der GDK haben die Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung am 24. Oktober 2013 beziehungsweise am 21. November 2013 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

2. Rechtliches

Gemäss Ziffer 2 des Beschlusses über die Genehmigung der Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und über die Übertragung der Kompetenz für künftige Beschlüsse zu diesem Konkordat vom 6. Mai 2007 (GS IV B/1/12/1) fällt die Genehmigung der Änderung in die Kompetenz des Landrates.

Die einzelnen Änderungen und die dazugehörenden Erläuterungen sind in den Beilagen ersichtlich.¹

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der IKV hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Glarus.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zu genehmigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Vereinbarungsänderungen
- Synopse
- Kommentar

¹ Bitte beachten Sie, dass Artikel 12ter der Vereinbarung im Kommentar dem Artikel 12b in der glarnerischen Gesetzessammlung entspricht (andere Artikelnummerierung).